

SATZUNG

FÜR DEN ZWEIGVEREIN GELTENDORF

DES KATHOLISCHEN DEUTSCHEN FRAUENBUNDES (KDFB)

DIÖZESANVERBAND AUGSBURG E. V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Katholischer Deutscher Frauenbund, Zweigverein Geltendorf.“
Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Er ist Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes Diözesanverband Augsburg e.V. mit Sitz in Augsburg, des Bayerischen Landesverbandes des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in München und über diesen Mitglied beim Bundesverband des Katholischen Frauenbundes e.V. mit Sitz in Köln.

§ 2

Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins

Als lebendige Glieder der Kirche, in der Frauenbewegung verwurzelt, schließen sich katholische Frauen zusammen. Ziel des Vereines ist eine wertorientierte, religiös motivierte politische Interessensvertretung, um am Aufbau einer Gesellschaft und Kirche mitzuwirken, in der Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und Verantwortung tragen für die Zukunft einer friedlichen, gerechten und für alle lebenswerten Welt.

Aufgaben sind:

1. Frauen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabung mit Blick auf die eigenverantwortliche Gestaltung von Gesellschaft, Staat, Kirche, Familie und Beruf zu unterstützen.
2. Die Vernetzung von Frauen mit unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen zu fördern.
3. Die Interessen und Anliegen von Frauen auf allen Ebenen in Gesellschaft, Staat und Kirche unter Wahrung der christlichen Grundwerte zu vertreten.
4. Soziale und karitative Dienste zu übernehmen, sowie internationale humanitäre Hilfe für Krisengebiete und Entwicklungsländer zu leisten.
5. Zweck des Vereins ist auch die Förderung der Ausschmückung und Unterhaltung örtlicher Kirchen, sowie die Förderung des Denkmalschutzes. Dieser Zweck wird durch die Weiterleitung von Mitteln an die katholische Pfarrkirchenstiftung verwirklicht.

§ 3

Durchführung des Vereinszwecks

Die Ziele des Vereins werden erreicht durch:

- Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zu
 - religiösen, kulturellen und politischen Fragen
 - Ehe, Familien- und Lebensfragen
 - Fragen allein stehender und allein erziehender Frauen
 - Fragen berufstätiger Frauen
 - sozialen und karitativen Aufgaben
 - Umweltfragen
- Mitarbeit in der Pfarrgemeinde
- Vernetzung mit anderen Vereinen und Gruppierungen
- Mitarbeit im öffentlichen Leben unter Wahrung der Interessen der Frauen
- Pflege der Gemeinschaft

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt in seiner Tätigkeit (und mit seinen Einrichtungen) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Vorstandsmitgliedern und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagerstattung sind zulässig. Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede Frau werden, die die Ziele des Katholischen Deutschen Frauenbundes bejaht. Daneben können auch Verbände, Vereine, Korporationen und ähnliche Zusammenschlüsse Mitglieder (körperschaftliche Mitglieder) werden. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, der von der Delegiertenversammlung des Landesverbandes festgelegt wird. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes des Zweigvereins Frauen ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins große Verdienste erworben haben. Von der Ernennung ist der nächsten Zweigvereinsmitgliederversammlung Mitteilung zu machen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Den Mitgliedsbeitrag übernimmt der Zweigverein.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der grundsätzlich beim Zweigverein zu stellen ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des zuständigen Zweigvereins. In begründeten Fällen können sich Frauen als Einzelmitglieder unmittelbar dem Diözesan- oder Landesverband anschließen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder nicht innerhalb von zwei Monaten beantwortet, so kann innerhalb eines Monats der Vorstand des nächsthöheren Organes angerufen werden, welcher hierüber entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod.
 - b) durch Austritt aus dem Verein. Dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand des Zweigvereins bzw. den Vorstand des überörtlichen Organes mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
 - c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Organes, dem das auszuschließende Mitglied angehört. Gegen diese Ausschließung kann der Vorstand des nächsthöheren Organes zur Entscheidung angerufen werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird der Beitrag für das laufende Kalenderjahr einbehalten. Eine Rückzahlung von bereits geleisteten Beiträgen erfolgt nicht.

§ 7 Indirekte Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied des Zweigvereins ist zugleich Mitglied des VerbraucherService Bayern im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V. mit Sitz in München und über diesen Mitglied des VerbraucherService im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V. mit Sitz in Köln.
- (2) Jedes Mitglied des Zweigvereins ist zugleich Mitglied der Bayerischen Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in München und über diese Mitglied der Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in Köln.

§ 8 Zweigverein

Der Zweigverein besteht in der Regel aus den in einer Pfarrei wohnenden Mitgliedern.
In einem Zweigverein sind mit Zustimmung des Vorstands des Zweigvereins mehrere Frauenbundsgruppen mit eigener Leitung möglich.
Die Zweigvereine arbeiten im Sinne des Diözesanverbandes und regeln ihre Angelegenheiten selbständig.
Jeder Zweigverein wählt seine Organe selbst. Seine Satzung bedarf der Zustimmung des Diözesanverbandes.
In strittigen Fällen soll der Diözesanverband um Klärung und Vermittlung angerufen werden. Dieser kann von sich aus eine Überprüfung im Zweigverein veranlassen.
In schwerwiegenden Fällen kann der Landesverband angerufen werden gemäß § 19 der Landesverbandssatzung bzw. von sich aus, nach Rücksprache mit dem Diözesanverband, eingreifen.
Die Zweigvereine haben je Mitglied einen von der Delegiertenversammlung des Landesverbandes festzusetzenden Teil des Mitgliedsbeitrages für die Diözesan- und Landesverbandskasse zu zahlen.

§ 9 Bezirk

Der Bezirk ist ein Zusammenschluss mehrerer benachbarter Zweigvereine und dient als Bindeglied zum Diözesanverband. Die beteiligten Zweigvereine wählen zwei gleichberechtigte Bezirksleiterinnen auf jeweils vier Jahre (siehe Satzung des Diözesanverbandes).

§ 10 Organe

Organe des Zweigvereins sind.

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung besteht aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes des Zweigvereins
2. allen ordentlichen Mitgliedern
3. den Ehrenmitgliedern
4. den Delegierten der körperschaftlichen Mitglieder.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

1. die Annahme der Tagesordnung
2. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes
3. die Beschlussfassung über die von den Mitgliedern und dem Vorstand satzungsgemäß gestellten Anträge
4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes des Zweigvereins
5. die Wahl der Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. und der Bayerischen Landfrauenvereinigung des KDFB e.V.
6. die Wahl der Beisitzerinnen und eventuell stellvertretenden Schriftführerin und stellvertretenden Schatzmeisterin
7. die Wahl von zwei Kassenprüferinnen
8. die Wahl von Zweigvereinsdelegierten und Ersatzdelegierten in die Diözesandelegiertenversammlung, jeweils auf die Dauer von vier Jahren
9. die Wahl von Zweigvereinsdelegierten in Gremien außerhalb des KDFB
10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweigvereins

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen.

Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich.

Steht die Auflösung des Zweigvereins auf der Tagesordnung, muss der Diözesanverband mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung in Kenntnis gesetzt werden. Die Einberufung und Leitung erfolgt durch die Vorsitzende des Zweigvereins oder deren Stellvertreterin bzw. ein Mitglied des Vorstandsteams.

Eine außerordentliche Sitzung findet statt, wenn der Vorstand des Zweigvereins dies für dringlich erachtet oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand des Zweigvereins schriftlich unter Angabe der Beratungspunkte beantragt. Die Einberufung erfolgt ebenso wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der Anwesenden und bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Zweigvereins eine 3/4-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Eine Änderung der Zweigvereinsatzung muss vom Diözesanverband genehmigt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält und mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen auf sich vereinigt.

Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand des Zweigvereins eingereicht sein. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden des Zweigvereins und der Schriftführerin bzw. zwei Mitgliedern des Vorstandsteams zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist binnen eines Monats anzufertigen. Jedes Mitglied hat binnen eines weiteren Monats ein Einsichts- und Einspruchsrecht. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird dem Diözesanverband auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand verbindlich.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand wird alternativ gemäß Modell A oder Modell B gewählt.

Modell A:

Der Vorstand besteht aus:

1. der Vorsitzenden
2. der stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Schriftführerin
4. der Schatzmeisterin
5. den Beisitzerinnen

Im erweiterten Vorstand sind kraft Amtes:

6. die Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherService Bayern im KDFB e.V.
7. die Zweigvereinsvertreterin der Bayerischen Landfrauenvereinigung des KDFB e.V.
8. der Geistliche Beirat / die Geistliche Beirätin
9. die Leiterinnen der Gruppen des Zweigvereins

Eine stellvertretende Schriftführerin und / oder eine stellvertretende Schatzmeisterin sind möglich.

Der Verein wird (gerichtlich und außergerichtlich nur bei e.V.) durch den engeren Vorstand vertreten.

Vertretungsberechtigt sind die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende, die Schriftführerin sowie die Schatzmeisterin dergestalt, dass der Verein von der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des engeren Vorstands vertreten wird.

Modell B:

Der Vorstand besteht aus einem gleichberechtigten Team von fünf Frauen, die die Aufgaben unter sich verteilen. Zusätzlich können in das gleichberechtigte Team Beisitzerinnen gewählt werden.

Im erweiterten Vorstand sind kraft Amtes:

- die Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherService Bayern im KDFB e.V.
- die Zweigvereinsvertreterin der Bayerischen Landfrauenvereinigung des KDFB e.V.
- der Geistliche Beirat / die Geistliche Beirätin
- die Leiterinnen der Gruppen des Zweigvereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstandsteams mit Ausnahme der Beisitzerinnen vertreten, dergestalt, dass jeweils zwei Mitglieder des Vorstandsteams gemeinsam im Sinne des §26 BGB vertretungsberechtigt sind. Das Vorstandsteam muss aus seiner Mitte heraus eine Ansprechpartnerin bestimmen.

Die Vorsitzende bzw. die Ansprechpartnerin im Team muss katholisch sein.
Die Mitglieder sind von der Aufgabenverteilung des Vorstandsteams in Kenntnis zu setzen.

§ 13

Wahl und Arbeitsweise des Vorstandes

Die Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Schriftführerin, Schatzmeisterin und Beisitzerinnen bzw. das Team werden von der Mitgliederversammlung des Zweigvereins für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. In Ausnahmefällen ist eine weitere Amtszeit möglich, der Zweigverein teilt hierfür die Gründe dem Diözesanvorstand mit. Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied des Vorstandes bzw. des Teams aus, so übernimmt eine Stellvertreterin die Aufgaben. Bis zu einer Wahl zur Ergänzung bleibt der bisherige Vorstand bzw. das Team des Zweigvereins im Amt. Dem Vorstand steht ein Geistlicher Beirat / eine Geistliche Beirätin zur Seite. Dies muss eine fachlich geeignete Person sein, z.B. der Ortspfarrer, Mitarbeiterinnen im pastoralen bzw. kirchlichen Dienst oder andere geeignete Personen mit entsprechender Ausbildung. Er / sie fördert die Bereitschaft, aus dem Geist des Evangeliums heraus die verbandliche Arbeit zu prägen und zu gestalten. Der Geistliche Beirat / die Geistliche Beirätin hat beratende Stimme im Vorstand und wird vom Vorstand des Zweigvereins für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode berufen.

Die Zahl der Beisitzerinnen (maximal sechs) legt der Zweigverein fest. Die Gruppenleiterinnen des Zweigvereins sowie die Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. und der Bayerischen Landfrauenvereinigung des KDFB e.V. sind kraft ihres Amtes stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand des Zweigvereins.

Der Vorstand bzw. das Team wird durch die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin bzw. ein Teammitglied schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist geladen werden. Außerordentliche Sitzungen des Vorstandes bzw. des Teams hat die Vorsitzende bzw. ein Teammitglied einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes bzw. des Teams dies beantragt.

Der Vorstand bzw. das Team ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand bzw. das Team fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin bzw. einem Teammitglied geleitet. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. zwei Teammitgliedern zu unterzeichnen und bei der darauffolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

Zusatz (nur für e.V.): Sollte das Registergericht die Anerkennung der Satzung von redaktionellen Änderungen abhängig machen, so ist der Vorstand ohne Befragung der Mitgliederversammlung zu diesen Änderungen berechtigt.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins
- b) Planung, Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten, Projekten und Veranstaltungen
- c) Führung der Geschäfte des Zweigvereins
 - Aufstellung des Haushaltsplans
 - jährlicher Kassenbericht für die Mitgliederversammlung und das zuständige Finanzamt
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Einberufung der Mitgliederversammlung
- e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- f) Entgegennahme und Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- g) die Beschlussfassung über Neuaufnahmen, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Teilnahme bei der Delegiertenversammlung des Diözesanverbandes, bei der Bezirkskonferenz und bei Veranstaltungen auf Diözesan- und Bezirksebene
- i) Weitergabe von Informationen von Diözesan-, Landes- und Bundesebene.
- j) Weitergabe von für den Verband wichtigen Informationen an den Diözesanverband.

§ 15
Verwendung des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Zweigvereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen dem Diözesanverband Augsburg des KDFB zu. Besteht ein solcher Diözesanverband nicht, löst er sich ebenfalls auf oder wird er aufgehoben, fällt das Vereinsvermögen dem Bayerischen Landesverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes zu.

Die jeweiligen Vermögensempfänger haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 16
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Zustimmung des Diözesanverbandes gemäß § 8 der Landesverbandssatzung in Kraft.

Die Neuwahlen für den Vorstand und die Delegierten nach Maßgabe der neuen Satzung sollen turnusgemäß nach Inkrafttreten dieser Satzung erfolgen. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Geltendorf, den 10. Januar 2011

Satzung am 10. Januar 2011 in der Hauptversammlung mit Stimmen beschlossen

(Stimmberechtigte Mitglieder: